



Postsendungen bitte an die Postanschrift des TLfDI, Postfach 900455, 99107 Erfurt!

Thüringer Landesbeauftragter für den Datenschutz und
die Informationsfreiheit (TLfDI), PF 900455, 99107 Erfurt

AZ: [REDACTED]

(Aktenzeichen bei Antwort angeben)

[REDACTED]
[REDACTED]
[REDACTED]
[REDACTED]
[REDACTED]

Ihre Nachricht vom :
Ihr Zeichen :
Bearbeiter/in : [REDACTED]
Telefon : [REDACTED]
Erfurt, den : 18. Dezember 2023

[REDACTED]

Anfrage zum Urteil des EuGH zur kostenlosen Erstkopie der Patientenakte nach Art. 15 Abs. 3 DS-GVO

Sehr geehrter [REDACTED],

[REDACTED] Bezug auf das Urteil des Europäischen Gerichtshofs vom 26.10.2023 (EuGH – C-307/22 = NJW 2023, 3481) zum Recht auf eine erste kostenlose Kopie der Patientenakte und fragen, welche Auffassung der TLfDI nunmehr zu dieser Problematik vertritt.

Zunächst ist festzustellen, dass der EuGH mit dem o. g. Urteil den Grundsätzen seiner Leitentscheidung vom 4.5.2023 (EuGH – C-487/21 = NJW 2023, 2253) folgt, die auch unserem Schreiben vom 18. September 2023 zugrunde liegt, so dass die darin vertretene Auffassung zu Art und Umfang der nach Art. 15 Abs. 3 DS-GVO bereitzustellenden Kopie personenbezogener Daten im Allgemeinen weiterhin Bedeutung besitzt. Danach wird dem Anspruch auf Erhalt einer Kopie regelmäßig Rechnung getragen, wenn dem Antragsteller zunächst eine vollständige und originalgetreue Zusammenstellung seiner personenbezogenen Daten zur Ver-

Postanschrift: Postfach 900455 Dienstgebäude: Häßlerstraße 8
99107 Erfurt 99096 Erfurt

Telefon: 0361 57-3112900
E-Mail*: poststelle@datenschutz.thueringen.de
Internet: www.tlfdi.de

Umsatzsteuer-Identifikationsnummer: DE338711747

*Die genannte E-Mail-Adresse dient nur für den Empfang einfacher Mitteilungen ohne Signatur/ Verschlüsselung und für mit PGP verschlüsselte Mitteilungen.

fügung gestellt wird, die Gegenstand der Verarbeitung sind (EuGH – C-307/22 RN 72 mit Bezug auf EuGH – C-487/21 RN 32). Darüber hinaus kann sich auch die Bereitstellung von Dokumenten oder Dateien als unerlässlich erweisen, wenn der Kontext der verarbeiteten Daten erforderlich ist, um ihre Verständlichkeit zu gewährleisten und der betroffenen Person die wirksame Ausübung ihrer Rechte zu ermöglichen (EuGH – C-307/22 RN 75 mit Bezug auf EuGH – C-487/21 RN 41).

Im konkreten Fall geht das Gericht nunmehr davon aus, dass sich die in der Patientenakte verarbeiteten Gesundheitsdaten nicht aus den Quelldokumenten isolieren lassen, ohne dass damit ihre Aussagegehalt verkürzt oder verfälscht wird. In Bezug auf die in Erwägungsrund 63 Satz 2 aufgeführten Untersuchungsergebnisse, Befunde der behandelnden Ärzte und Angaben zu vorgenommenen Behandlungen oder Eingriffen sieht das Gericht bei einer einfachen Zusammenfassung oder Zusammenstellung die Gefahr, dass relevante Daten ausgelassen oder unrichtig wiedergegeben werden (EuGH – C-307/22 RN 78). Dabei entsprechen die erwähnten Dokumente im Wesentlichen den dokumentationspflichtigen Unterlagen nach § 630f Abs. 2 BGB (vgl. *Wagner*, Münchner Kommentar zum BGB, § 630f RN 7 ff.), so dass der TLfDI davon ausgeht, dass der betroffenen Person nach Art. 15 Abs. 3 DS-GVO regelmäßig eine Kopie ihrer Patientenakte zur Verfügung zu stellen ist, sofern nicht therapeutische Gründe oder Rechte Dritter entgegenstehen (§ 630g Abs. 1 BGB).

Weil Patienten aber bereits nach § 630g BGB ein Recht auf Einsicht in die „vollständige“ Patientenakte haben und wahlweise physische oder elektronische Kopien von der Patientenakte verlangen können, besitzt letztlich nur die Frage der Kostenpflicht praktische Relevanz. Hier weicht das Gericht nun von der in unserem Schreiben vertretenen Auffassung ab. Das der betroffenen Person durch Art. 12 Abs. 5 sowie Art. 15 Abs. 3 DS-GVO zuerkanntes Recht, eine erste unentgeltliche Kopie ihrer personenbezogenen Daten zu erhalten, gilt zwar nicht uneingeschränkt (EuGH – C-307/22 RN 62). Die Kostenregelung des § 630g Abs. 2 Satz 2 BGB dient nach Ansicht des Gerichts aber in erster Linie wirtschaftlichen Interessen und fällt daher nicht in den Anwendungsbereich des Art. 23 Abs. 1 Buchst. i)

DS-GVO und die dort genannten „Rechte und Freiheiten anderer Personen“ (EuGH – C-307/22 RN 64). Aufgrund des Anwendungsvorrangs des Unionsrechts haben die für die Datenverarbeitung verantwortlichen Ärzte somit regelmäßig eine kostenfreie Erstkopie der Patientenakte zur Verfügung zu stellen. Über die Unionsrechtswidrigkeit der Kostenregelung in § 630g Abs. 2 Satz 2 BGB hat der TLfDI bereits [REDACTED] informiert.

Ich hoffe, dass wir Ihnen mit diesen Ausführungen weiterhelfen und Ihre Frage beantworten konnten.

Mit freundlichen Grüßen
im Auftrag

[REDACTED]

[REDACTED]